

# Vereinsatzung des Fördervereins der DRK Kindertagesstätte Fuchsbau des „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Leipzig-Land e.V.“

Kontakt : Russenstrasse 135, 04288 Leipzig

## § 1. Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Fuchsbau Leipzig e.V.“. Er hat seinen Sitz in Leipzig.
- (2) Der Verein führt den Kurznamen „FV Fuchs e.V.“
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es dauert von der Vereinsgründung bis zum 31.12.2013.

## § 2. Zwecke des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe der Kinder in der Kindertagesstätte Fuchsbau des „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Leipzig-Land e.V.“.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Finanz- und Sachmitteln und Weiterleitung der Mittel an die Kindertagesstätte Fuchsbau des „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Leipzig-Land e.V.“ für die Förderung und Unterstützung von Projekten. Die Mittelverwendung erfolgt ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe.

## § 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein Fuchsbau Leipzig e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, Spenden und Stiftungen. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4. Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vorstand.

## § 5. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und jede juristische Person sein, die dessen Satzung anerkennt. Jede juristische Person wird durch eine namentlich benannte Person vertreten.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Erklärung über den Eintritt und die Anerkennung der Satzung des Vereins sowie die Zahlung des erstens Mitgliedsbeitrages.
- (3) Außer den ordentlichen Mitgliedern hat der Verein fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Diese haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Beitragsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## § 6. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei dringendem Bedarf durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens 30% der Vereinsmitglieder einberufen.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt es:
  - a) den Vorstand zu wählen und abuberufen,
  - b) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu bestätigen,
  - c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzulegen,
  - d) einen Rechnungsprüfer zu wählen oder abuberufen,
  - e) die Satzung zu ändern,
  - f) inhaltliche und organisatorische Orientierungen zu geben,
  - g) den Haushaltsplan des Vereins zu bestätigen,
  - h) über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
  - i) über die Auflösung des Vereins und die Verwendung der verbliebenen Mittel zu entscheiden,
  - j) über die Kommunikation oder Werbung über so genannte „Soziale Netzwerke“ zu entscheiden,
  - k) die Geschäfts- und Finanzordnung zu beschließen.
- (4) Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen sowie Änderungen der Geschäfts- und Finanzordnung werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einen Schriftführer protokolliert. Der Schriftführer wird bei der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden bestimmt. Beide zeichnen das Protokoll gegen.
- (6) Die Einladung für die Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang in der Kindertagesstätte Fuchsbau des DRK Leipziger Land e.V.. Zusätzlich werden die Mitglieder, falls gewünscht, per E-Mail benachrichtigt.

## § 7. Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzenden,
  - b) stellv. Vorsitzender und
  - c) Kassenwart/ Schatzmeister.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Jedes einzelne Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann auch andere Mitglieder des Vereins als Sprecher oder Juristische Person beauftragen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins (Mitgliedernachweis, Verwendung der Vereinsmittel).
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Vorstand ist für die Einberufung der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (7) Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und für die Vereinsmitglieder einsehbar aufzubewahren.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.
- (9) Der Vorstand kann eine Internetseite betreiben und sich externe Hilfe bzw. Unterstützung einholen. Ein Vorstandsmitglied sollte die Obhut über die Internetpräsentation haben.
- (10) Der Vorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Geschäfts- und Finanzordnung gebunden.

## § 8. Geschäfts- und Finanzordnung

- (1) Die Geschäfts- und Finanzordnung regelt:
  - a) die organisatorischen Abläufe des Vereins,
  - b) den Umgang mit Einnahmen und Ausgaben des FV Fuchs e.V.,
  - c) die Rechten und Pflichten des Vorstandes,
  - d) die Bildung und Arbeit von Projektgruppen.
- (2) Die Geschäfts- und Finanzordnung ist gegenüber dritten rechtlich nicht bindend.

## § 9. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

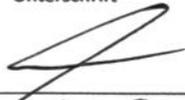
- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Körperschaft „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Leipzig-Land e.V.“, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und es insbesondere für die Jugendhilfe der Kinder der Kita Kindertagesstätte Fuchsbau zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Unterzeichnung der Satzung gemäß §59 BGB Anmeldung zur Eintragung:

Name, Vorname

Unterschrift

Krahl, Marco



Büchner, Christoph



Kotalla, Uwe



LUPERT, ADI



Schiebold, Nicole

Schiebold

Kohlmann-Knaack, Yvonne



Petzold, Michael



Stidhus, Jens



Eisermann, Katja



Colditz, Katrin



Kautmann, Peggy



---

---

---

---

---

---